

## Tägliche Gruppenvergewaltigungen durch Asylbewerber? Warum die Forderung nach evidenzbasierter Politik zu kurz greift

Nachdem *Friedrich Merz* den Entwurf des »Zustrombegrenzungsgesetzes« mit »tägliche[n] Gruppenvergewaltigungen aus dem Milieu der Asylbewerber« begründete, hielten Strafrechtswissenschaftler:innen die Forderung nach evidenzbasierter Kriminalpolitik entgegen (<https://verfassungsblog.de/fur-eine-evidenzbasierte-rationale-kriminalpolitik>). Deren wesentliche Elemente seien empiriebasierte Analysen, sachlicher Umgang mit Kriminalstatistiken, die Berücksichtigung kriminologischer Erkenntnisse bei Gesetzesvorhaben, die Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Strafrecht und schließlich: die Trennung von Straf- und Aufenthaltsrecht.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik als einem Arbeitsnachweis der Polizei spiegeln sich Ermittlungsschwerpunkte und das Anzeigeverhalten wider. Deshalb kommt eine Dementierkriminologie, die dort den Geflüchtetenanteil herunterrechnet, schnell an ihre Grenzen. So richtig die Forderung an die Politik nach empirisch fundierter Verhältnismäßigkeit in Bezug auf strafrechtliche Sanktionen und Aufenthaltsrecht ist, so sehr wäre es an der Strafrechtswissenschaft, sie auch auf sich selbst zu beziehen und ein verfassungsrechtliches Verständnis von Verhältnismäßigkeit an die Gesetzgebung anzulegen, das empirische Geeignetheit als Mindestvoraussetzung im Recht verankert.

Auch übersieht der Appell, »emotionale[n] Reaktionen und politische[n] Reflexe[n]« mit Vernunft zu begegnen, die erfolgreiche Rationalität des politischen Gegenwartsdiskurses. Sie besteht in der seit dem Anschlag von Solingen als nicht einmal mehr erklärungsbedürftig gerahmten Gleichsetzung von Kriminalität und Migration. Wie wenig es um statistische Korrelationen geht, wird beim Vergleich des Merkmals Staatsangehörigkeit mit dem von Männlichkeit deutlich. Vielmehr ist die diskursive Fabrikation des Zusammenhangs zwischen Kriminalität und Migration schon seit Jahrzehnten im Gange – und zwar auch im Recht selbst. Seit 2006 gibt es dafür international, aber in Deutschland weithin unbeachtet, den Begriff »Crimmigration«.

Wenn Strafrechtswissenschaft eine Trennung zwischen Straf- und Aufenthaltsrecht fordert, verkennt sie nicht nur die Tiefe des Problems, sondern appelliert an die Vernunft anderer, gerade der von ihr zuvor als irrational charakterisierten Politik, statt sich mit ihren eigenen Handlungsmöglichkeiten zu befassen. Denn die beiden Rechtsgebiete sind längst in einem *Krimmigrationsrecht* zum Nachteil der Betroffenen verschränkt. Ausweisungen knüpfen an strafrechtlich relevantes Verhalten an, wobei auch allein in der Zukunft erwartetes ausreichen kann. Die aus dem Strafrecht bekannten Verfahrensgarantien fehlen im Aufenthaltsrecht, und sie entfallen für Nichtdeutsche durch den Umweg über dieses gewissermaßen nachträglich. Auch wo keine Abschiebung stattfindet, führt die aufenthaltsrechtliche Quasi-Bestrafung in eine ebenso prekäre wie kriminalitätsfördernde Duldungssituation, in der die Betroffenen beständig Abschiebung fürchten müssen und nur noch wenig zu verlieren haben. Das Aufenthaltsrecht ist daher keine Lösung, sondern ganz wesentlich das Problem.

Will Strafrechtswissenschaft dem etwas entgegensetzen, so muss sie sich selbst mit *Crimmigration* im Recht kritisch auseinandersetzen, das Migrationsrecht als ein Straftatverdachtsfolgenrecht analysieren. Die Verfestigung juristischer Fiktion von der Trennung und Trennbarkeit der Rechtsgebiete findet demgegenüber längst keinerlei Entsprechung in der Rechtswirklichkeit mehr. Und sie ist kontraproduktiv.

**Dipl.-Krim. Prof. Dr. Christine M. Graebisch, FH Dortmund**